

Verordnungsentwurf

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Thüringer Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des mittleren und des gehobenen Justizdienstes (Thüringer Laufbahnverordnung Justiz - ThürLaufbVOJustiz -)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Rahmen der Dienstrechtsreform ist das Thüringer Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Thüringer Laufbahngesetz – ThürLaufbG -) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden unter anderem für die Fachrichtung Justiz die bisherigen Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes jeweils in einer Laufbahn zusammengefasst und der einfache Dienst abgeschafft (§ 53 Abs. 1 ThürLaufbG i. V. mit den Anlagen 2 und 3). In § 51 ThürLaufbG wurde eine Ermächtigung für die obersten Landesbehörden statuiert, im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium für ihnen zugeordnete Fachrichtungen durch Rechtsverordnung ergänzende Regelungen (Absatz 1) oder in bestimmten Fällen auch abweichende Regelungen (Absatz 2) zu erlassen, soweit dies für die Gestaltung der Laufbahnen erforderlich ist. Die Regelungsbefugnis erstreckt sich nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere auch auf die Einrichtung von Laufbahnzweigen nach § 9 Abs. 3 Satz 2 ThürLaufbG.

Für den Bereich des Justizdienstes sind sehr unterschiedliche Anforderungsprofile zu erfüllen, die zudem teilweise besondere Qualifikationsnachweise voraussetzen. Mit dem mittleren allgemeinen Justizdienst ist die Tätigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verbunden, der nach den Verfahrensordnungen am gerichtlichen Verfahren mitwirkt. § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gibt insoweit einen bundesgesetzlichen Rahmen vor, insbesondere sind nach § 153 Abs. 4 Satz 1 GVG besondere landesrechtliche Regelungen zur Ausgestaltung möglich. Für den Gerichtsvollzieherdienst sind nach § 154 GVG ebenfalls landesrechtliche Regelungen zur Einrichtung eines Gerichtsvollzieherdienstes möglich.

Für den gehobenen Justizdienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist es für den Rechtspfleger- und Anwaltsdienst ebenfalls sachgerecht, eigene Laufbahnzweige einzurichten. Für den Rechtspflegerdienst sind die bundesgesetzlichen Vorgaben des Rechtspflegergesetzes maßgeblich, dies gilt insbesondere für die erforderliche Qualifikation nach § 2 des Rechtspflegergesetzes (RPfIG). Anwälte erfüllen nach § 142 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVG in begrenzten Bereichen dieselben Aufgaben wie Staatsanwälte. Dementsprechend sind die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte nach den bisherigen Prüfungsordnungen sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die Zusammenfassung der bisherigen Laufbahnen in der Justiz führt auch mit Blick auf den Justizvollzug zu besonderen Herausforderungen, da nicht nur die fachspezifischen Anforderungen stark abweichen, sondern auch unterschiedliche beamtenrechtliche Regelungen greifen. Das Eingangsamtsamt bei einer Tätigkeit im Vollzug wird mit A 7 besoldet, während im Übrigen das Eingangsamtsamt A 6 (Sekretär) gilt. Wer im Vollzugsdienst tätig ist, tritt 5 Jahre eher in den gesetzlichen Ruhestand ein. Im Bereich des Vollzuges wird außerdem eine nicht ruhegehaltstfähige Amtszulage gezahlt, die nach fünf Jahren Tätigkeit im Vollzug Bestandsschutz hat und lediglich bei Besoldungserhöhung abgeschmolzen wird.

Vor diesem Hintergrund sollen mit der vorliegenden Verordnung die Gestaltungsspielräume nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 ThürLaufbG genutzt und für die Fachrichtung Justizdienst Laufbahnzweige eingerichtet werden, um diese Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Innerhalb der Laufbahngruppen steht damit zwar grundsätzlich ein Wechsel von einem Laufbahnzweig in einen anderen offen. Soweit jedoch für einzelne Laufbahnzweige eine fachspezifische Vor- oder Ausbildung zwingend erforderlich ist, haben die Betroffenen die erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu absolvieren. Darüber hinausgehend kann auch in anderen Fällen eine Einführung in die neuen Aufgaben geboten sein. Der Verordnungsentwurf orientiert sich hierbei an ähnlichen Regelungen anderer Bundesländer z. B. Berlin.

Die fachspezifischen Voraussetzungen für die Einstellung von Bewerbern, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderliche Ausbildung und Prüfung sind nicht Gegenstand dieser Verordnung, sondern unterliegen einer gesonderten Neuregelung in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

ENTWURF

**Entwurf einer Thüringer Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des
mittleren und des gehobenen Justizdienstes**

(Thüringer Laufbahnverordnung Justiz - ThürLaufbVOJustiz -)

Vom ...

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Landesbeamten in den Laufbahngruppen des mittleren und gehobenen Dienstes der Fachrichtung Justizdienst.

§ 2

Laufbahnzweige im mittleren Justizdienst und Ämter

(1) Im mittleren Justizdienst werden die Laufbahnzweige Justizwachtmeisterdienst, mittlerer allgemeiner Justizdienst, Gerichtsvollzieherdienst und mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten eingerichtet. Die Beamten des mittleren Justizdienstes führen die Amtsbezeichnung in der auf den Laufbahnzweig hinweisenden Form.

(2) Zum Laufbahnzweig des Justizwachtmeisterdienstes gehören die Ämter

1. Justizoberassistent,
2. Justizmeister,
3. Justizobermeister und
4. Justizhauptmeister.

(3) Zum Laufbahnzweig des mittleren allgemeinen Justizdienstes gehören die Ämter

1. Justizsekretär,

2. Justizobersekretär,
3. Justizhauptsekretär und
4. Justizamtsinspektor.

(4) Zum Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes gehören die Ämter

1. Gerichtsvollzieher und
2. Obergerichtsvollzieher.

(5) Zum Laufbahnzweig des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten gehören die Ämter

1. Justizvollzugsobersekretär,
2. Justizvollzugshauptsekretär und
3. Justizvollzugsamtsinspektor.

(6) Die innerhalb eines Laufbahnzweiges bestehenden Ämter sind regelmäßig zu durchlaufen. Soll aufgrund einer nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Zusatzausbildung zum Gerichtsvollzieher ein solches Amt übertragen werden, so brauchen zuvor noch nicht durchlaufene Ämter der Laufbahngruppe nicht durchlaufen werden.

§ 3

Anerkennung der Laufbahnbefähigung für den mittleren Justizdienst bei Qualifizierung zum Gerichtsvollzieher

(1) Die Laufbahnbefähigung für den mittleren Justizdienst kann nach §§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 1 ThürLaufbG anerkannt werden, wenn der Beschäftigte:

1. mindestens über einen Realschulabschluss verfügt,
2. die Ausbildung zum Justizfachangestellten nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) abgeschlossen hat,
3. mindestens drei Jahre Aufgaben des mittleren allgemeinen Justizdienstes wahrgenommen hat und

4. für eine Qualifizierung zum Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der hierfür geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung zugelassen ist.
- (2) Eine Anerkennung der Laufbahnbefähigung im Sinne von Absatz 1 kann auch dann erfolgen, wenn ein externer Bewerber
1. mindestens über einen Realschulabschluss verfügt,
 2. eine Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten und zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie zum Patentanwaltsfachangestellten und zur Patentanwaltsfachangestellten vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490) abgeschlossen hat,
 4. nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung mindestens drei Jahre Aufgaben in diesem Beruf wahrgenommen hat und
 5. für eine Qualifizierung zum Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der hierfür geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung zugelassen ist.
- (3) Soweit eine Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 oder 2 nicht in Betracht kommt, richtet sich die Anerkennung nach den allgemeinen Regeln des Thüringer Laufbahngesetzes. Die Fachausbildung zum Gerichtsvollzieher und die Rechtsstellung der Bewerber bestimmt sich nach Maßgabe der hierfür geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4

Laufbahnzweige im gehobenen Justizdienst und Ämter

- (1) Im gehobenen Justizdienst werden die Laufbahnzweige Rechtspflegerdienst, Amtsanwaltsdienst und gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten eingerichtet. Die Beamten des gehobenen Justizdienstes führen die Amtsbezeichnung in der auf den Laufbahnzweig hinweisenden Form.
- (2) Zum Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes gehören die Ämter
 1. Justizinspektor,

2. Justizoberinspektor,
3. Justizamtmann,
4. Justizamtsrat und
5. Justizoberamtsrat.

(3) Zum Laufbahnzweig des Amtsanwaltdienstes gehören die Ämter

1. Amtsanwalt und
2. Oberamtsanwalt.

(4) Zum Laufbahnzweig des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten gehören die Ämter

1. Justizvollzugsinspektor,
2. Justizvollzugsoberinspektor,
3. Justizvollzugsamtmann,
4. Justizvollzugsamtsrat und
5. Justizvollzugsoberamtsrat.

(5) Die innerhalb eines Laufbahnzweiges bestehenden Ämter sind vom Eingangsamtsamt an regelmäßig zu durchlaufen. Soll aufgrund einer nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Zusatzausbildung zum Amtsanwalt ein solches Amt übertragen werden, so brauchen zuvor noch nicht durchlaufene Ämter der Laufbahngruppe nicht durchlaufen werden.

§ 5

Wechsel des Laufbahnzweiges

- (1) Die oberste Dienstbehörde kann bei persönlicher Eignung und dienstlichem Interesse einen Wechsel des Laufbahnzweiges innerhalb der Laufbahngruppe durch Entscheidung im Einzelfall zulassen.
- (2) Ein Wechsel des Laufbahnzweiges ist mit folgenden Maßgaben zulässig:
 1. Der Beamte absolviert eine fachbezogene Einführungsfortbildung, die sich an dem Ausbildungsinhalt der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsord-

nung für den angestrebten Laufbahnzweig orientiert. Über die Notwendigkeit von Leistungsnachweisen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

2. Von der Beamtin oder dem Beamten bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen sind auf die Qualifizierung nach Nr. 1 ganz oder teilweise anzurechnen, soweit sie den Lehrveranstaltungen der Qualifizierung inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar sind. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Im Übrigen gelten die besonderen ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Vorschriften für die Laufbahnzweige des Gerichtsvollzieher-, Rechtspfleger- und Anwaltsdienstes.

§ 6

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Erfurt, den ...

Der Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

**Thüringer Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des mittleren und des gehobenen Justizdienstes
(Thüringer Laufbahnverordnung Justiz -ThürLaufbVOJustiz-)**

A. Allgemeines

Mit dem Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) ist das Laufbahnrecht neu gestaltet worden. § 51 Abs. 1 Nr. 1 ThürLaufbG enthält eine Ermächtigung der obersten Landesbehörden für ihren jeweiligen Geschäftsbereich zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Einrichtung von Laufbahnzweigen. Von dieser Ermächtigung wird mit der vorliegenden Verordnung Gebrauch gemacht. Die fachspezifischen Voraussetzungen für die Einstellung und Ausbildung im Justizdienst sind nicht Gegenstand der Laufbahnverordnung Justiz. Deren Festlegung ist den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorbehalten (§ 14 ThürLaufbG).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Die Vorschrift legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Von der Verordnung werden alle Landesbeamten des mittleren und gehobenen Dienstes der Laufbahnfachrichtung Justiz erfasst.

Zu § 2

Absatz 1 sieht in seinem Satz 1 für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes die Einrichtung von vier Laufbahnzweigen vor. Satz 2 stellt klar, dass die Zuordnung der Ämter zu den Laufbahnzweigen in den nachfolgenden Absätzen lediglich deskriptive Bedeutung hat, da die Zuordnung der Ämter zu den einzelnen Besoldungsgruppen bereits im Thüringer Besoldungsgesetz geregelt ist.

Die Absätze 2 bis 5 benennen deklaratorisch die Zuordnung der in der Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz festgelegten Ämter zu den Laufbahnzweigen im mittleren Justizdienst.

Absatz 6 bestimmt, dass grundsätzlich alle Ämter eines Laufbahnzweiges ab dem jeweiligen Eingangsamt zu durchlaufen sind und nicht übersprungen werden dürfen. Dies gilt nicht im Falle des Laufbahnzweigwechsels und für Beamte, die die Ausbildung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes durchlaufen und die Prüfung bestanden haben, im Hinblick auf die noch nicht durchlaufenen Ämter ihrer Laufbahngruppe. Der Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes ist eine mit der Besoldungsgruppe A 8 beginnende „Sonderlaufbahn“ des früheren mittleren Justizdienstes, das Überspringen von Ämtern im Falle des Bestehens der Prüfung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 3

In § 3 wird die Möglichkeit der Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach §§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 1 ThürLaufbG konkretisiert. Der Zugang zur Gerichtsvollzieherlaufbahn erfolgte bisher nur über den mittleren Justizdienst. Zur Gewinnung von Bediensteten für den Gerichtsvollzieherdienst soll der Laufbahnzweig auch für Personen außerhalb des Justizdienstes attraktiv gestaltet werden.

Absatz 1 geht davon aus, dass insbesondere die Ausbildung zum Justizfachangestellten als ein für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes qualifizierender Bildungsgang bewertet werden kann. Für Justizfachangestellte, die bereits mehrere Jahre in der Justiz tätig waren, für eine Ausbildung zum Gerichtsvollzieher geeignet erscheinen und unter Berücksichtigung der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung hierfür zugelassen sind, soll die Laufbahnbefähigung für den mittleren Justizdienst ohne besonderen Prüfaufwand zuerkannt werden können.

Absatz 2 eröffnet diese Möglichkeit auch für den ebenfalls wegen der justiznahen Vorbildung geeignet erscheinenden Personenkreis mit einer Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten und zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie zum Patentanwaltsfachangestellten und zur Patentanwaltsfachangestellten vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490). Hier soll ebenfalls bei persönlicher Eignung und einer Zulassung zur Gerichtsvollzieherausbildung nach Maßgabe der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Laufbahnbefähigung

higung für den mittleren Justizdienst ohne gesteigerten Prüfaufwand zuerkannt werden können.

Absatz 3 stellt klar, dass durch die Regelungen in Absatz 1 und 2 die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach dem Thüringer Laufbahngesetz für sonstige Bewerber nicht eingeschränkt wird und im Übrigen für die Einstellung und Ausbildung von Bewerbern sowie deren Rechtsstellung die jeweils geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung maßgeblich sind.

Zu § 4

Absatz 1 sieht für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes die Einrichtung von drei Laufbahnzweigen vor. Die Einrichtung der Laufbahnzweige Rechtspflegerdienst, Amtsanwaltsdienst und gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst ist wegen der besonderen Befähigungsvoraussetzungen des Rechtspfleger- und Amtsanwaltsdienstes erforderlich. Die Anforderungen an die Befähigung von Rechtspflegern sind bundesgesetzlich in § 2 RPfIG vorgegeben. Amtsanwälte sind nach § 142 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVG in den ihnen zugewiesenen Bereichen entsprechend der Aufgabenstellung eines Staatsanwaltes tätig. Dies erfordert ebenfalls eine entsprechende Vor- bzw. Ausbildung und Eignungsprüfung nach Maßgabe der gesonderten Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Die Absätze 2 bis 4 benennen deklaratorisch die Zuordnung der in der Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz festgelegten Ämter zu den Laufbahnzweigen im gehobenen Justizdienst.

Absatz 5 bestimmt, dass grundsätzlich alle Ämter eines Laufbahnzweiges ab dem jeweiligen Eingangsamt zu durchlaufen sind und nicht übersprungen werden dürfen. Dies gilt nicht im Falle des Laufbahnzweigwechsels und für Beamte, die die Ausbildung für den Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes durchlaufen und die Prüfung bestanden haben, im Hinblick auf die noch nicht durchlaufenen Ämter ihrer Laufbahngruppe. Der Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes ist eine mit der Besoldungsgruppe A 12 beginnende „Sonderlaufbahn“ des früheren gehobenen Justizdienstes, das Überspringen von Ämtern im Falle des Bestehens der Prüfung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 5

Der Wechsel von einem Laufbahnzweig in einen anderen Laufbahnzweig derselben Laufbahngruppe innerhalb der Fachrichtung Justizdienst ist kein horizontaler Laufbahnwechsel im Sinne des § 45 ThürLaufbG. Grundsätzlich wird durch die Einrichtung von Laufbahnzweigen die Laufbahnbefähigung nach § 9 Abs. 3 Satz 3 ThürLaufbG nicht eingeschränkt. Ein Laufbahnzweigwechsel kann jedoch bei Bedarf von einer fachbezogenen Einführungsfortbildung abhängig gemacht werden (§ 11 Abs. 2 ThürLaufbG). Soweit für den neuen Laufbahnzweig derselben Laufbahnfachrichtung eine bestimmte Vor- oder Ausbildung durch gesetzliche Regelung oder eine besondere Vor- oder Fachausbildung nach der Eigenart der neuen Aufgaben zwingend erforderlich ist, kann auch ein Wechsel nur unter der Bedingung entsprechender Maßnahmen zum Erwerb dieser Vorbildung erfolgen.

Absatz 1 stellt klar, dass die Entscheidung über den horizontalen Laufbahnzweigwechsel von der obersten Dienstbehörde am Einzelfall orientiert erfolgt und an ein dienstliches Interesse anknüpft. Zu berücksichtigen ist ebenfalls die persönliche Eignung des betreffenden Beamten, die auch die gesundheitliche Eignung für die körperlichen Anforderungen im Ziellaufbahnzweig mitumfasst.

Absatz 2 bestimmt mit Blick auf die praktische Relevanz den Rahmen für Fortbildungsanforderungen bei einem Laufbahnzweigwechsel vom Justizwachtmeisterdienst bzw. vom mittleren allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten in den mittleren allgemeinen Justizdienst, die aufgrund der mit letzterem verbundenen Urkundsbeamtentätigkeiten notwendig sind.

Absatz 3 verdeutlicht, dass die nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen besonders bestimmten Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahnzweige des Gerichtsvollzieher-, Rechtspfleger- und Anwaltsdienstes uneingeschränkt Geltung beanspruchen.

Zu § 6

Die Regelung stellt klar, dass Status- und Funktionsbezeichnungen sowohl in männlicher als auch weiblicher Form gelten.

Zu § 7

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

ENTWURF